1. Nachtrag vom 10.08.2023 zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land vom 29.11.2016

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land hat die nachstehende Ergänzung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag:

Artikel I

§ 28 a erhält folgende Fassung:

§ 28 a
Grabstätten mit laufender Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung

Für Partner-Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen (max. zwei Beisetzungen pro Grablager) und für Urnengemeinschaftsanlagen mit laufender Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

(1) Für diese Grabstätten gelten grundsätzlich die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Grabstätten gemäß der Friedhofsordnung.
(2) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in dieser Grabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der gewünschten Grabstätte.
(3) Anlage und Gestaltung der Grabstätte erfolgen durch den Friedhofsträger bzw. in dessen Auftrag und umfassen deren Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
(4) Das Abstellen von Blumen und Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Zuviel oder ungeeigneter Grabschmuck wird durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung entfernt und zur Abholung bereitgestellt.
(5) Bei den Urnengemeinschaftsanlagen gelten darüber hinaus folgende Besonderheiten:
   a) Die Namen der Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Grabmal auf der Grabanlage benannt.
   b) Es können ausschließlich Schnittblumen in die dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Steckvasen gestellt werden. Pflanzschalen, -töpfe, Grablaternen sowie anderer Grabschmuck sind auf den Urnengemeinschaftsanlagen nicht erlaubt. Eine individuelle Bepflanzung oder Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig.
   c) Aus- oder Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht gestattet.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Radeberg, am 10.08.2023

SIEGEL DES EV.-LUTH. KIRCHSPIELS RADEBERGER LAND
(Siegel)

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land

Vorsitzender

Mitglied

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 23.08.2023

i.V. [illegible]
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes